

84/29

Grafen, Kanton, am 12. März 1857.

Zwischen dem Oryalbauern Vogt und Erbbauf und
dem Erbbaufpächter der Gemeinderen Kanton und
Luzern ist ein Vertrag geschlossen. Entweder, der
Kanton einer Pflanzung zu Kanton betol. ab,
gepflegt.

Oryalbauern Vogt verpflichtet das Oryalmarkt nach
bedingender Disposition für die Zeit von
Januar bis zum Ende, incl. der Marktführer
des Oryalbauern, dessen Gefährden etc. während der
Anfallzeit, nach dem Material nach der
guten in besten Qualität zu liefern.

Kauf Mollandung des Landes der Oryalmarkt,
muss sich pp. Vogt einer Pflanzung eines Kauf,
unverändert und muss sich derselben verbindlich,
alle Stellen, die durch die Marktführer aufbauen,
während seiner Lebenszeit unverändert und zu
halten.

Januar verpflichtet Oryalbauern Vogt des Oryalmarkt
bis zum 15. September d. J. fertig zu liefern, so
dass er aufgestellt mit zum öffentlichen Gottes,
dieser Vertrag ist.

Die Gemeinderen verpflichten sich zur Aufbaue der
Oryal möglichen Nutzen in den Pflanz so anzustellen,
dass pp. Vogt beim Aufbaue der Oryal ungeschädlich
arbeiten kann.

Subjektive verpflichten die Gemeinderen des Oryal-
bauern Vogt die Setzung für die Oryal in folgenden
Maße zu zahlen:

Bei Ablieferung der Oryal kann 210 Kfl. und der
Kauf von 100 Kfl. in zwei Jahreszeiten.

Herrn
Luzern
Schweiz

Thalhofer Ludwig
und Dörmigkhauser
J. F. H. H. H.
Vogel, Müller
F. Vogt, Oryalbauern.